



Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Begehren um Beihilfengewährung gemäß § 34 Arbeitsmarktservicegesetz

für den Zeitraum vom _____ bis _____

(Für jede Ausbildung ist ein eigenes Begehren auszufüllen!)

Förderungswerber_in (= Arbeitgeber_in)

Rechtsname des Unternehmens

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)

Telefon

Postleitzahl

Ort

E-Mail

Fax

Rechtsform

Firmenbuch-/Vereinsregisternummer (sofern vorhanden)

37_14, BEG_AMF_BGSK_003_24/11





Ansprechperson

Titel	Vorname	Familien-/Nachname
E-Mail	Telefon	

Bankverbindung

IBAN
lautend auf

Postleitzahl der personaldisponierenden Stelle¹

Organisationsart²

Betrieb	Finanzunternehmung	Gemeindeunternehmung
Land	Sozialversicherungsträger	Landesunternehmung
private Institution (Verein)	Kammer der gew. Wirtschaft	Unternehmen mit Bundesbeteiligung
Einzelperson	Arbeiterkammer	Berufsförderungsinstitut
Gemeinde	Landwirtschaftskammer	
Gemeindeverband	Landarbeiter_innenkammer	

Vorsteuerabzugsberechtigt

ja

nein

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen!

¹ Als personaldisponierende Stelle gilt, wenn mindestens 2 der folgenden Kriterien zutreffen: Sitz des Unternehmens (Firmenbuch), Abwicklung der Personalverrechnung, Zuständigkeit für die Personaleinstellung.

² Bitte nur einen Begriff auswählen. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz werden aus öffentlichen Mitteln finanziert. Laut Bundeshaushaltsrecht ist es erforderlich, Ausgaben einem der angebotenen Auswahlkriterien zuzuordnen.





Begehrt wird eine Beihilfe zu den

Ausbildungskosten (Kurskosten, -unterlagen, Einschreib-, Prüfungsgebühr)

Personalkosten für Ausbildungen während der bezahlten Arbeitszeit (nicht möglich für Bezieher_innen von Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld, Altersteilzeitgeld, Pflegestipendium, Fachkräftestipendium. Weiters nicht möglich für Arbeitnehmer_innen, deren Arbeitgeber_in andere Beihilfen oder finanzielle Leistungen des AMS für diese als Lohnkostenzuschuss erhält.)

Angaben zur Ausbildung

Ausbildung zur_zum Pflegeassistent_in (gemäß § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)

Ausbildung zur_zum Pflegefachassistent_in (gemäß § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)

Ausbildung von der_dem Pflegeassistent_in zur_zum Pflegefachassistent_in (gemäß § 3 Absatz 5 Pflegeassistentenberuf-Ausbildungsverordnung)

Ausbildung von der_dem Pflegeassistent_in zur_zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger_in (gemäß § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - bis zum Auslaufen 2026)

Ausbildung von der_dem Pflegeassistent_in oder Pflegefachassistent_in zur_zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger_in

Ausbildung zur_zum Fach-Sozialbetreuer_in mit dem Schwerpunkt Altenarbeit

Ausbildung zur_zum Diplom-Sozialbetreuer_in mit dem Schwerpunkt Altenarbeit

Ausbildung zur_zum Fach-Sozialbetreuer_in mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit

Ausbildung zur_zum Diplom-Sozialbetreuer_in mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit

Ausbildung zur_zum Fach-Sozialbetreuer_in mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung

Ausbildung zur_zum Diplom-Sozialbetreuer_in mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung

Ausbildung zur_zum Elementarpädagog_in

Ausbildung zur_zum Sonderkindergartenpädagog_in

Ausbildung zur_zum Hortpädagog_in

Ausbildung zur_zum Asyl- und Migrationsbegleiter_in





Schulungsveranstalter_in

Name

Adresse der_des Schulungsveranstalter_in (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)

Postleitzahl

Ort

Ausbildungsort

Adresse, wenn nicht ident mit Adresse der_des Schulungsveranstalter_in (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)

Postleitzahl

Ort





Ausbildungsdetails

Ausbildungsbeginn
(TT.MM.JJJJ)

Ausbildungsende
(TT.MM.JJJJ)

Gesamtdauer der Ausbildung in Stunden

- davon Theoriestunden
- davon externe Praktikumsstunden

Ausbildungszeiten³

Montag von bis

Dienstag von bis

Mittwoch von bis

Donnerstag von bis

Freitag von bis

Samstag von bis

Sonntag von bis

Anmerkungen zu den Ausbildungszeiten

37_14, BEG_AMF_BGSK_003_24/11

³ Bitte zu den entsprechenden Wochentagen die Uhrzeit im Format hh:mm angeben.





Ausbildungskosten

Ausbildungskosten für alle Teilnehmer_innen (Kurskosten, -unterlagen, Einschreib-, Prüfungsgebühr)			EUR
exkl. Umsatzsteuer	inkl. 10% Umsatzsteuer	inkl. 20% Umsatzsteuer	
davon Kosten für Kursunterlagen, Einschreib-, Prüfungsgebühr für alle Teilnehmer_innen			EUR
exkl. Umsatzsteuer	inkl. 10% Umsatzsteuer	inkl. 20% Umsatzsteuer	





Angaben zur_zum Teilnehmer_in

(Für jede_n Teilnehmer_in sind beide Seiten auszufüllen!)

Teilnehmer_in

Titel	Vorname	Familien-/Nachname
Wohnadresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)		SV-Nummer
Postleitzahl	Ort	
Geburtsdatum	weiblich	männlich

Die_der Teilnehmer_in ist

vollversicherungspflichtig beschäftigt

Arbeitnehmer_in in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (insbesondere pragmatisierte Beamt_innen und Arbeitnehmer_innen in definitiv gestellten privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen)

überlassene_r Arbeiter_in oder überlassene_r Angestellte_r von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht

geringfügig beschäftigt

Arbeitnehmer_in in einem karenzierten Arbeitsverhältnis

37_14, BEG_AMF_BGSK_003_24/11

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen!





Personalkosten der_des Teilnehmer_in

(nicht möglich für Bezieher_innen von Weiterbildungs-, Bildungsteilzeit-, Altersteilzeitgeld, Pflegestipendium, Fachkräftestipendium. Weiters nicht möglich für Arbeitnehmer_innen deren Arbeitgeber_in andere Beihilfen oder finanzielle Leistungen des AMS für diese als Lohnkostenzuschuss erhält.)

Sozialversicherungsbeitragsgrundlage laufender Bezug ⁴	EUR
Beschäftigungsausmaß der_des Teilnehmer_in ⁵	Stunden/Woche
Vollzeitbeschäftigung laut Kollektivvertrag (Betriebsvereinbarung) der_des Teilnehmer_in	Stunden/Woche
Anzahl der Ausbildungsstunden während der bezahlten Arbeitszeit gesamt	
• davon Theoriestunden • davon externe Praktikumsstunden	

Ich kenne die Umstände der gegenständlichen Beihilfenbeantragung.

Ort, Datum

Unterschrift der_des Arbeitnehmer_in

37_14_BEG_AMF_BGSK_003_24/11

⁴ Bitte geben Sie die monatliche Beitragsgrundlage laufender Bezug (d. h. ohne Sonderzahlungen) an. Übersteigt die Beitragsgrundlage die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage, wird als Berechnungsgrundlage der Förderung die Höchstbeitragsgrundlage herangezogen. Umfasst die Kursdauer Monate mit unterschiedlichen Beitragsgrundlagen, ist die niedrigste Beitragsgrundlage anzugeben.

⁵ Umfasst die Kursdauer Monate mit unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß, ist das Beschäftigungsausmaß entsprechend der herangezogenen Beitragsgrundlage anzugeben.





Checkliste für erforderliche Unterlagen

Zur Bearbeitung des Begehrens werden folgende Unterlagen der_des Förderungswerber_in benötigt:

Ausbildungsangebot (Inhalt, detaillierter Stundenplan, Anbieter_in, Preis)
gegebenenfalls Kopie der Förderungszusage Dritter

37_14, BEG_AMF_BGSK_003_24/11





Verpflichtungserklärung/Förderungsbedingungen zur Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (GSK)

Art und Ausmaß der Förderung sowie förderbare Kosten

1. Gegenstand der Förderung ist die Höherqualifizierung von Beschäftigten zur Verringerung von Engpässen an qualifiziertem Personal in festgelegten Berufen mit Fachkräftebedarf.
2. Förderbar sind nur Arbeitnehmer_innen, die sich während der Ausbildung in einem vollversicherungspflichtigen (kranken,- unfall,- pensions- und arbeitslosenversichert) oder karenzierten Arbeitsverhältnis bei der_dem Förderungswerber_in befinden sowie freie Dienstnehmer_innen.
3. Nicht förderbar sind Arbeitnehmer_innen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamte_innen und Arbeitnehmer_innen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen) und überlassene Arbeiter_innen und überlassene Angestellte von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.
4. Förderbar sind nur Kurskosten, die von externen Schulungsveranstalter_innen in Rechnung gestellt werden, wobei das AMS Obergrenzen für anerkennbare Kurskosten pro Teilnehmer_in und Tag festlegen kann. Voraussetzung für die Gewährung ist weiters, dass für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eine Bestätigung der_des Schulungsveranstalter_in über eine zumindest 75%ige Anwesenheit vorgelegt wird. Die Gründe für die Fehlzeiten sind in diesem Zusammenhang unerheblich.
Bei Einräumung einer Zahlungsbegünstigung (z.B. Skonto) wird in jedem Fall nur der reduzierte Rechnungsbetrag als Grundlage für die Berechnung der Kurskostenförderung anerkannt.
5. Förderbar sind nur Personalkosten für während der bezahlten Arbeitszeit absolvierte Ausbildungszeiten. Ausbildungszeiten im Rahmen einer praktischen Ausbildung bei der_dem Förderungswerber_in oder im Falle der Arbeitskräfteüberlassung beim Beschäftigterbetrieb sind nicht förderbar.
6. Personalkosten sind nur förderbar, wenn eine Förderung der Kurskosten erfolgt. Fallen jedoch keine Kurskosten an (z.B. bei Schulen ohne Schulgeld) oder werden die Kurskosten von einem anderen Kostenträger (z.B. Land) übernommen, ist eine Personalkostenförderung ohne gleichzeitige Kurskostenförderung möglich.
7. Für die Berechnung der Personalkostenförderung wird die allgemeine monatliche Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung laufend (d.h. ohne Sonderzahlungen) zuzüglich einer Pauschale von 75,12 % für Lohnnebenkosten bis zur jeweils gültigen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (gerechnet auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung) herangezogen. Umfasst der Förderungszeitraum Monate mit unterschiedlichen Beitragsgrundlagen, so ist die niedrigste Beitragsgrundlage während des Förderungszeitraums heranzuziehen. Der förderbare Anteil errechnet sich wie folgt: $(\text{Berechnungsgrundlage} \times \text{anerkennbare Ausbildungsstunden}) / (4,33 \times \text{Wochenarbeitszeit})$.
8. Für Fehlzeiten sowie für Ausbildungszeiten während eines Gebührenurlaubes kann keine Personalkostenförderung gewährt werden.
9. Bei Bezieher_innen von Weiterbildungs-, Bildungsteilzeit-, Altersteilzeitgeld, Pflegestipendium oder Fachkräftestipendium sind nur die Kurskosten förderbar.
10. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 75% (=Förderintensität) der anerkennbaren Kurs- bzw. Personalkosten, maximal jedoch EUR 30.000,00. Im Falle einer Überschreitung wird die Förderintensität entsprechend reduziert.
11. Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe, außer für die_den Förderungswerber_in besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung.





Verpflichtungen und Bedingungen

Die _der Förderungsnehmer_in verpflichtet sich gegenüber dem AMS,

1. die Förderungsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen;
2. alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Begehren oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, dem AMS unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen;
3. die Ausfinanzierung der Kosten durch eine Förderungszusage Dritter oder die persönliche Übernahme des Finanzierungsanteils zu gewährleisten. Liegt eine Förderungszusage Dritter bereits bei Begehrensstellung vor, ist diese dem Begehren in Kopie beizulegen;
4. das AMS über Förderungen aus anderen öffentlichen Mitteln, die für das gegenständliche Vorhaben gewährt wurden oder werden sollen, unverzüglich zu informieren;
5. Organen oder Beauftragten des Bundes, des AMS und der EU im Rahmen ihrer Kontroll- und Prüftätigkeit Einsicht in alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
6. alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen (z.B. Rechnungs-, Zahlungsbelege, Abrechnungsunterlage Teilnahme) zehn Jahre im Original ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren.

Einem Original wird grundsätzlich auch die Aufbewahrung in Form von geeigneten Bild- und Datenträgern gleichgesetzt, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftsgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist und die _der Förderungswerber_in auf eigene Kosten die Lesbarkeit und dauerhafte Wiedergabe gewährleistet.

Das AMS behält sich vertiefte Erhebungen vor, falls Zweifel an der Übereinstimmung von elektronischem Beleg und Original bestehen;

7. dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen (Ansprechperson im Unternehmen sowie die zur Förderung eingereichten Mitarbeiter_innen) gegenüber dem AMS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen über die Datenverarbeitung des AMS (siehe Datenschutzerklärung für Förderungsnehmer_innen unter www.ams.at/datenschutz) informiert werden oder wurden;
8. unangekündigte Prüfungen vor Ort zuzulassen;
9. an einer Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. durch Beantwortung von Fragebögen etc.) dem Bund, dem AMS sowie der EU bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen;
10. die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 zu beachten und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 zu berücksichtigen;
11. über den Anspruch aus der gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen;
12. bei öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichten etc.), die in einem Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe stehen, die Förderung des AMS in angemessener Form zu erwähnen;





13. die widmungsgemäße Verwendung der Förderung bis spätestens 6 Wochen nach Ende der im Begehren angeführten Ausbildung durch Vorlage nachfolgender Unterlagen nachzuweisen:

- „**Abrechnungsunterlage Kosten**“ samt Anlagen (Kopien der Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie im Falle von Personalkostenförderung der Lohnkonten für den Förderungszeitraum sowie falls gegeben Nachweise über Förderungen aus anderen öffentlichen Mitteln.)
- „**Abrechnungsunterlage Teilnahme**“ mit Originalunterschriften der geförderten Personen samt Kopien der Zertifikate und Teilnahmebestätigungen der_des Schulungsveranstalter_in über eine zumindest 75%ige Anwesenheit.

Die Übermittlung der „Abrechnungsunterlage Kosten“ und der „Abrechnungsunterlage Teilnahme“ hat im Original (persönlich, postalisch oder per eAMS-Konto) zu erfolgen. Die Übermittlung der Anlagen (Kopien der Rechnungs- und Zahlungsbelege bzw. Lohnkonten und Zertifikate/Teilnahmebestätigungen) kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen.

Werden die Unterlagen nicht innerhalb der 6-Wochenfrist vorgelegt, so gebührt keine Beihilfe.

Die_der Förderungsnehmer_in nimmt zur Kenntnis, dass

1. sie_er sich gegenüber dem AMS nicht durch Dritte (wie z.B. Schulungsanbieter_innen, Steuerberatungskanzlei) vertreten lassen kann. Dies gilt für alle Abwicklungsschritte beginnend mit der Begehrensstellung bis einschließlich der Abrechnung;
2. die Beihilfe nur dann gewährt wird, wenn die vollständige Begehrenseinbringung spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ausbildung im Original (persönlich, postalisch, per eAMS-Konto) erfolgt. Die zuständige Landesorganisation des AMS kann eine kürzere Frist festlegen. Die Übermittlung des Begehrens per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur oder per Fax kann nur der zeitgerechten Begehrenseinbringung dienen. In der Folge ist das Original zu übermitteln;
3. die rechtsverbindliche Entscheidung über die Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des AMS erfolgt. Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des AMS richtet sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden Arbeitnehmer_innen beschäftigt sind;
4. im Falle eines Ausbildungsbeginns vor der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Geschäftsstelle des AMS die_der Förderungswerber_in selbst das Risiko einer allfälligen negativen Förderungsentscheidung trägt;
5. eine nachträgliche Erhöhung der in Form einer schriftlichen Mitteilung bewilligten Beihilfe ohne neuerliche Begehrensstellung nicht zulässig ist;
6. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses während der Ausbildung erfolgt die Förderung der Personalkosten im aliquoten Ausmaß. Die Förderung der Kurskosten kann nur bei Bestätigung einer zumindest 75%igen Anwesenheit vorgenommen werden;
7. im Falle des Vorliegens wechselseitiger Beteiligungsverhältnisse zwischen Förderungswerber_in und Schulungsveranstalter_in eine vertiefte Begehrensprüfung bezüglich der Angemessenheit der Kurskosten vorgenommen wird;
8. im Falle der rechtmäßigen Rückforderung von Kurskosten aufgrund einer Rückzahlungsvereinbarung von Ausbildungskosten nach Beendigung des Dienstverhältnisses von der_dem Arbeitnehmer_in maximal der nicht geförderte Anteil rückgefordert werden darf.

Auf eine diesbezügliche Anfrage durch die_den geförderte_n Arbeitnehmer_in informiert das AMS über den Förderungsgegenstand, die Förderungshöhe und die Förderungsdauer;





9. die Höhe der Förderung entsprechend reduziert wird, wenn die_ der Förderungswerber_in von anderen Stellen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln von über 25% der förderfähigen Kosten erhält;
10. das AMS im Zusammenhang mit der Förderungsanbahnung und -abwicklung personenbezogene Daten verarbeitet. Weiterführende Informationen zur Datenverarbeitung durch das AMS finden sich in der Datenschutzerklärung für Förderungsnehmer_innen unter www.ams.at/datenschutz;
11. die Auszahlung der Förderung binnen 90 Tagen ab Vorlage eines ordnungsgemäßen und vollständigen Verwendungsnachweises erfolgt;
12. wenn ein Zahlungsverzug durch das AMS zu vertreten ist, Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.a. vereinbart sind;
13. für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis als ausschließlicher Gerichtsstand das zuständige Gericht der jeweiligen Landesorganisation des AMS gilt. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden;
14. die Förderung auf Basis des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. L 7/3 vom 11.1.2012), erfolgt.

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen sowie der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. die Leistung nicht oder nicht in der vereinbarten Form erbracht wird;
2. die vorgenannten Verpflichtungen und Bedingungen nicht eingehalten werden;
3. Organe oder Beauftragte des Bundes, des AMS oder der EU von der_ dem Förderungswerber_in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
4. die Einstellung und/oder Rückforderung von Organen der EU verlangt wird.

Trifft die_ den Förderungsnehmer_in am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden, so steht dem Förderungsgeber das Recht zu, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4% p.a. ab dem Tage der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode vorzunehmen.

Für den Fall des Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 Unternehmensgesetzbuch.

Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, bleibt davon unberührt.

Das Arbeitsmarktservice weist mit Nachdruck darauf hin, dass bei Verdacht auf das Vorliegen strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Förderungsgewährung, insbesondere bei Betrugshandlungen, ausnahmslos Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet wird.





Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Ausfinanzierung des Vorhabens und im Fall der Personalkostenförderung bestätige ich, dass die angegebenen Ausbildungsstunden Teil der **bezahlten** Arbeitszeit der_des Arbeitnehmer_in sein werden.

Weiters bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich alle Angaben vollständig und richtig erteilt habe und die beiliegenden Förderungsbedingungen vollinhaltlich anerkenne. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten diese als vereinbart.

Bei Übermittlung im Wege des eAMS-Kontos ist keine eigenhändige Unterschrift für die Rechtsverbindlichkeit erforderlich.

Ort, Datum

Unterschrift der_des Förderungswerber_in
(Bitte den Namen auch in Blockbuchstaben anführen.)

37_14, BEG_AMF_BGSK_003_24/11

